



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ BMJ-D-4737/1-IV 4/2009

Erlass vom 16. September 2009 betreffend die Weihnachtsbegnadigung

Aus Anlass des Weihnachtsfestes 2009 wird eine Gnadenaktion durchgeführt. Die LeiterInnen der Justizanstalten werden ersucht, nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

Abschnitt A

MATERIELLER TEIL

Zeitliche Voraussetzungen

§ 1 (1) Die Summe der zum Vollzug angeordneten Freiheits-, Ersatzfreiheitsstrafen und unbedingten Strafteile (§ 43 a StGB) darf in keinem der in die Gnadenaktion einbezogenen Fälle fünf Jahre übersteigen. § 46 Abs. 5 erster Satz StGB gilt dem Sinne nach.

(2) Strafgefangene sind in die Gnadenaktion einzubeziehen, wenn sie spätestens am 17. November 2009 in Strafhaft übernommen werden und bis zum Stichtag (§ 7) hinsichtlich des verbüßten Teiles der Strafen und des Strafrestes folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Der verbüßte Strafteil beträgt mindestens

a) ein Drittel im Fall des erstmaligen Strafvollzuges, soweit nicht lit. b oder lit.C anzuwenden sind;

b) die Hälfte in den Fällen des Vollzuges unbedingter Strafteile und der Vollstreckung von Strafen, die zumindest unter anderem wegen der Vergehen nach §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 2, 88 Abs. 1 und 3 oder 4 (jeweils in den Begehungsformen des § 81 Abs. 1 Z 1 und 2) StGB verhängt worden sind;

c) die Summe eines Drittels der unter lit. a und der Hälfte der unter lit. b genannten Strafen und unbedingten Strafteile, wenn sie im Vollzug

- zusammentreffen (§ 46 Abs. 5 erster Satz StGB) und es sich um den erstmaligen Strafvollzug handelt;
- d) die Hälfte der Strafen in allen übrigen Fällen.

2. Der Strafrest beträgt höchstens

- a) 18 Monate im Falle des erstmaligen Strafvollzuges;
b) 1 Jahr in allen anderen Fällen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 über den erstmaligen Strafvollzug gelten auch für Strafgefangene, die schon einmal in Strafhaft angehalten wurden, wenn die frühere Haft ausschließlich dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen diente oder sie sich nur wegen strafbarer Handlungen in Haft befinden, die sie vor dem früheren Strafvollzug verübt haben.

Ausschließungsgründe

§ 2 (1) Von der Gnadentat sind Personen ausgeschlossen, die

1. von Verwaltungs- oder Finanzstrafbehörden verhängte Strafen zu verbüßen haben, hinsichtlich dieser Strafen;
2. im Maßnahmenvollzug nach §§ 21, 22 oder 23 StGB angehalten werden;
3. nach Begnadigung rückfällig geworden sind oder ihre Begnadigung ablehnen;
4. mehr als 5 Punkte erreichen, wenn man jeder ihrer Verurteilungen zu mehr als 6 Monaten Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe 2 Punkte, den übrigen Verurteilungen einen Punkt zuordnet;
5. zumindest unter anderem Strafen zu verbüßen haben, die wegen
 - a) Verbrechens oder Vergehens nach §§ 92 sowie 201 bis 217 StGB oder

- b) strafbarer Handlungen nach dem Fremden-, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Suchtgift- oder dem Suchtmittelgesetz - ausgenommen die Vergehen nach den §§ 16 Abs. 1 SGG, 27 Abs. 1 SMG in der bis 1. Jänner 2008 und 27 Abs. 2 SMG in der seither geltenden Fassung - verhängt worden sind;
 - c) Vergehen nach §§ 81 Abs. 1 Z 1 und 2 oder 88 Abs. 1 und 3 oder 4 (jeweils in den Begehungsformen des § 81 Abs. 1 Z 1 und 2) StGB verhängt worden sind, wenn sie mehr als eine nach diesen Bestimmungen erfolgte Verurteilung erlitten haben;
 - d) Vergehen der in lit. c genannten Art verhängt worden sind, wenn sie diese Delikte durch einen im Straßenverkehr verschuldeten Unfall verübt und versucht haben, sich durch Flucht vom Unfallsort ihrer Verantwortung zu entziehen;
6. zumindest unter anderem einen Strafreist nach Widerruf einer bedingten Entlassung, einen zunächst gemäß § 43 a StGB bedingt nachgesehenen Strafteil zu verbüßen haben oder nach einer Begünstigung gemäß §§ 3, 7 Abs. 1 oder 2 Amnestie 1995 (BGBl. 1995/204) rückfällig geworden sind;
 7. von anhängigen Strafverfahren (Ermittlungs- oder Hauptverfahren), Auslieferungs-, Übergabe- oder Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung durch einen anderen Staat betroffen sind;
 8. aus dem derzeitigen Strafvollzug zumindest vorüber gehend geflüchtet sind;
 9. von Strafunterbrechungen, Ausgängen oder anderen Vollzugslockerungen nicht rechtzeitig zurückgekehrt sind, wenn deswegen eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.
- (2) Der Wegfall eines Ausschließungsgrundes nach dem 17. November 2009 ist unbeachtlich.
- (3) Bei Anwendung des Abs. 1 Z 4 und 5 gelten Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB stehen, als Einheit.

Ausnahme vom Ausschluss

- § 3 (1) Auf Personen, die am Stichtag (§ 7) das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist § 2 Abs. 1 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 5 Punkten 10 treten.
- (2) Sind Strafgefangene oder deren nächste Angehörige schwer erkrankt, behindert oder sonst von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen betroffen, ist die Einbeziehung in die Gnadenaktion trotz Ausschlusses nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit c und d, Z 6, 8 oder 9 zulässig.
- (3) Bei berücksichtigungswürdigen Umständen können Strafgefangene in die Gnadenaktion einbezogen werden, die spätestens am
- a) 19. November 2009 in Strafhaft übernommen werden;
 - b) 31. Dezember 2009 die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

Wirkungen der Gnadenakte

- § 4 (1) Die Gnadenakte werden um 24.00 Uhr des Stichtags (§7) wirksam. Sie umfassen alle Strafen und Strafreste, die die Begnadigten auf Grund aufrechter Vollzugsanordnungen zu verbüßen haben, soweit sie im Gnadenantrag der Justizanstalt (§ 9) enthalten sind.
- (2) Die Begnadigung hat die Wirkungen der bedingten Strafnachsicht (§ 43 StGB). Die Probezeit wird mit 3 Jahren bestimmt. Fällt das Ende der Strafzeit jedoch spätestens auf den 24. Dezember laufenden Jahres, wird der Strafrest endgültig nachgesehen.
- § 5 Wird in einem Fall sowohl bedingte Entlassung als auch Gnade gewährt, ist der Gnadenakt gegenstandslos, wenn die bedingte Entlassung spätestens am Stichtag (§ 7) zu vollziehen ist. Wird die bedingte Entlassung erst später wirksam, ist der Gnadenakt zu vollziehen und das Vollzugsgericht hievon zu verständigen.

- § 6 (1) Treten nach Vorlage der Gnadenanträge der Verdacht strafbarer Handlungen, Ausschließungsgründe oder Ordnungswidrigkeiten auf, sind den Betroffenen gewährte Gnadenakte nicht zu vollziehen. Dem Bundesministerium für Justiz ist unverzüglich über die den Vollzug hindernden Umstände zu berichten. Der Gnadenakt wird in diesem Fall erst wirksam, wenn das Bundesministerium für Justiz den Auftrag erteilt, ihn in Vollzug zu setzen.
- (2) Dies gilt auch, wenn Strafgefangene in den Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs geraten oder Verhaltensstörungen zeigen, die psychiatrische, psychologische oder pädagogische Maßnahmen nötig gemacht haben.

Stichtag

- § 7 Der Berechnung der Fristen und der zeitlichen Voraussetzungen (§ 1) ist der 17. Dezember 2009 (24.00 Uhr) als Stichtag zu Grunde zu legen.

Abschnitt B

FORMELLER TEIL

Vorbereitung

- § 8 (1) Ist eine Person nach der Aktenlage der Justizanstalt in die Gnadenaktion einzubeziehen, sind beizuschaffen:

1. Ausfertigungen der zum Vollzug angeordneten Urteile, im Fall einer Verurteilung wegen der Vergehen nach §§ 81 Abs.1 Z 1 oder 2, 88 Abs. 1 und 3 oder 4 (jeweils in den Begehungsformen des § 81 Abs. 1 Z 1 und 2) StGB auch der betreffende Strafakt, wenn sich der Ausschluss von der Gnadenaktion (§ 2 Abs. 1 Z 5 lit. D) nicht schon aus dem Urteil ergibt;
2. Ausfertigungen allfälliger Entscheidungen des Vollzugsgerichtes;

3. Strafregisterauskünfte und Fahndungsauszüge neuesten Datums, bei nicht im Strafregister dokumentierten Urteilen Kopien der Aktenteile, aus denen diese Verurteilungen ersichtlich sind;
 4. bei Strafvollzug gemäß §§ 68a, 129 und 158 Abs. 2 StVG Stellungnahmen des psychiatrischen und psychologischen Dienstes zur Frage des künftigen Verhaltens;
 5. bei Vollzug von Strafen wegen mit Drohungen verbundener Delikte (§§ 105, 106, 107, 144, 145 StGB) Berichte der zuständigen Sicherheitsbehörde, ob die Verwirklichung der Drohung zu erwarten ist und von den Bedrohten befürchtet wird, ausgenommen dann, wenn die Taten mehr als 3 Jahre zurück liegen und die Verurteilten sich danach (vorübergehend) in Freiheit befunden haben;
 6. ein Bericht des Sozialen Dienstes über die Aussichten auf ein redliches Fortkommen in Freiheit.
- (2) Besitzt ein Strafgefangener nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, ist die für die Justizanstalt örtlich zuständige Sicherheitsdirektion (in Wien die Bundespolizeidirektion) um Mitteilung zu ersuchen, ob fremdenpolizeiliche Maßnahmen gesetzt oder beabsichtigt sind. Liegen rechtskräftige Aufenthaltsverbots- bzw Rückkehrverbots- und Schubhaftbescheide vor, entfällt die Beischaffung der in Abs. 1 Z 4 bis 6 bezeichneten Stellungnahmen und Berichte.

Gnadenanträge

- § 9 Für Personen, die in die Gnadenaktion einzubeziehen sind, sind die in der IVV vorgesehenen Gnadenanträge dreifach auszufertigen. Sie haben zu enthalten
1. in der ersten Spalte: Fortlaufende Zahl des Antrags, Daten der betreffenden Person in Analogie zur IVV-Information, Sorgepflichten, Unterkunft und Arbeitsplatz im Fall der Begnadigung, allfällige fremdenpolizeiliche Maßnahmen, Verurteilungen, die weder im Strafregister ersichtlich noch zum Vollzug angeordnet sind;

2. in der zweiten Spalte:
- a) Alle zur Strafvollstreckung angeordneten Verurteilungen in der mit römischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge des Vollzuges durch Hinweis auf ihre Ordnungszahl im Strafregister. Ist ein Urteil im Strafregister nicht ersichtlich, sind seine Daten so anzuführen, wie sie im Strafregister zu dokumentieren wären.
 - b) Wird ein Urteil nicht vor dem Stichtag gänzlich vollstreckt, sind die Anlasstaten kurz darzustellen und Strafzumessungsgründe sowie Namen und Geburtsdaten allfälliger Mitverurteilter anzugeben. Bei Vergehen nach §§ 81, 88 Abs. 1 und 3 oder 4, 89 StGB ist nach Möglichkeit der Grad der allfälligen Alkoholisierung zur Tatzeit anzuführen.
 - c) Die Sachverhaltsdarstellung entfällt, wenn ein Urteil ausschließlich wegen §§ 125 bis 168 oder 198 StGB erfolgte und die Strafe 6 Monate nicht übersteigt.
3. in der dritten Spalte: Strafausmaß, allfällige Vorhaftzeiten, Tage des (voraussichtlichen) Strafantritts und Strafendes jeweils für jede Verurteilung gesondert unter Anführung der ihr in der 2. Spalte zugewiesenen römischen Zahl, weiters die Summe der um 24.00 Uhr des Stichtags offenen Strafen und Strafreste;
4. in der vierten Spalte: Verhalten in der Haft, Ordnungsstrafen mit Angabe des Grundes der Bestrafung, Hinweise auf vollzugsgerichtliche Verfahren, auf die Anwendung der §§ 68 a, 129 oder 158 Abs. 2 StVG und darauf, ob Freigang gewährt wurde; Stellungnahme (Antrag) der Justizanstalt zur Frage der Begnadigung und bei Anwendung des § 3 die hierfür maßgebenden Umstände.

Form der Vorlage, Beilagen

- § 10 (1) Die drei Ausfertigungen der Gnadenanträge sind in Sammelmappen zusammenzufassen. Die Mappen sind fortlaufend zu nummerieren. Die drei Ausfertigungen sind mit Großbuchstaben (A, B, C) unterschiedlich zu bezeichnen.

- (2) Den Gnadenanträgen sind alle Schriftstücke anzuschließen, die nach § 8 beizuschaffen sind. Nach dieser Vorschrift beigeschaffte Strafakten sind dem Bundesministerium für Justiz nicht vorzulegen, den erkennenden Gerichten aber erst nach dem Stichtag zurück zu stellen.
- (3) Strafregisterauskünfte sind in Original bzw. Kopie in die Ausfertigungen der Gnadenanträge einzuheften. Andere Beilagen sind für jeden Fall gesondert in Umschlägen (Aktendeckel) vorzulegen. Namen der Betroffenen und fortlaufende Zahlen sind auf den Umschlägen ersichtlich zu machen.

Vorlagefristen, Nachträge

- § 11
- (1) Gnadenanträge sind spätestens 6, Nachträge spätestens 3 Wochen vor dem Stichtag unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz abzufertigen.
 - (2) Betrifft ein Nachtrag eine Person, für die noch kein Gnadenantrag vorgelegt wurde, ist die fortlaufende Zahl der Anträge fortzusetzen. Nachträge für Verurteilte, für die schon ein Gnadenantrag erstattet wurde, sind mit Bezug auf die fortlaufende Zahl dieses Antrags gesondert vorzulegen.
 - (3) Können Vorlagefristen nicht eingehalten werden, ist dem Bundesministerium für Justiz zu berichten.

Berichterstattung

- § 12
- Berichte über Änderungen des Sachverhaltes in den Gnadenanträgen und Überstellungen der in sie aufgenommenen Strafgefangenen sind dem Bundesministerium für Justiz telefonisch oder mittels Telefax zu erstatten (01/52152/2192 DW; FaxNr 01/52152/2727 oder 2888).

Vollzug der Gnadenakte

- § 13 (1) Gnadenakte sind am Stichtag kundzumachen und unter Bedachtnahme auf §§ 4 bis 6 dieses Erlasses sowie § 148 StVG zu vollziehen.
- (2) Bei der Entlassung ist allenfalls anwesenden Angehörigen des Vereins Neustart Gelegenheit zu geben, Begnadigten, die dies wünschen, Unterstützung anzubieten.
- (3) Von der Begnadigung sind
- a) in jedem Fall die erkennenden Gerichte und das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien,
 - b) wenn ein vollzugsgerichtliches Verfahren anhängig ist, auch das Vollzugsgericht zu verständigen.
- (4) Über den Vollzug ist dem Bundesministerium für Justiz schriftlich zu berichten. Die Namen der Begnadigten und ihre fortlaufenden Zahlen sind anzuführen.

16. September 2009

Für die Bundesministerin:

Dr. Adalbert Vlcek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: